

Satzung

über die

Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bibliothek der Gemeinde Riederich vom 09.10.2002, zuletzt geändert am 15.03.2006

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat am 19.01.2011 folgende Änderung der Satzung beschlossen bzw. erlassen:

Art. 1

§ 3 Abs. 4 erhält folgende **Neufassung**:

Die Nutzung der Bestände in den Räumen der Gemeindebücherei ist kostenfrei. Für die Ausleihe von Medien, bei Leihfristüberschreitungen sowie für Ersatzleistungen (Kostenersatzbescheid) werden Gebühren nach dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Im Falle einer versäumten Rückgabe innerhalb der Mahnzeiträume kann, wenn keine Zahlungen erfolgen und die Beitreibung erfolglos bleibt, die Einziehung des Bibliotheksweises erfolgen.

Art. 2

§ 4 Abs. 1 erhält folgende **Streichung und Änderung**:

Der/Die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage seines/ihrer gültigen Personalausweises oder Reisepasses an. ~~Kinder unter 7 Jahren können nur über ihre Erziehungsberechtigten Medien entleihen.~~ Kinder unter 14 Jahren benötigen die schriftliche Erlaubnis eines/einer Erziehungsberechtigten für das Ausleihen. Erwachsene zahlen für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises eine Gebühr. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von den Benutzungsgebühren befreit. **Bei Vorlage eines Schülersausweises oder Studentenausweises wird bis unter 25 Jahre keine Benutzungsgebühr erhoben.**

Art. 3

§ 4 Abs. 2 erhält folgende **Ergänzung**:

Der/die Benutzer/in erklärt sich damit einverstanden, dass seine/ihre persönlichen Daten für die elektronische Ausleihverbuchung EDV-technisch gespeichert werden. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden dabei beachtet.

Art. 4

Das Gebührenverzeichnis erhält folgende **Neufassung**:

Gebührenverzeichnis

1. Ausstellen eines Bibliotheksausweises

| | |
|--|------------|
| für Personen ab 18 Jahren | 2,--€ |
| Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | kostenfrei |

2. Ersatz eines Bibliotheksausweises

| | |
|--|-------|
| Erwachsene | 5,--€ |
| Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | 2,--€ |

3. Benutzungsgebühren

| | |
|--|---------|
| Jahresgebühr | 10,00 € |
| Familienjahresgebühr | 15,00 € |
| Familienjahresgebühr für Landesfamilienpassinhaber | 10,00 € |
| Einmalausleihe | 2,50 € |

4. Überschreiten der Leihfrist

| | Kinder/Jugendliche | Erwachsene |
|-----------------------|--------------------|------------|
| 1. Mahnung | 2,00 € | 4,00 € |
| 2. Mahnung | 4,00 € | 8,00 € |
| Abholbenachrichtigung | 20,00 € | 40,00 € |

Pro Medium und für jede angefangene Woche fallen zusätzlich an

| | Kinder/Jugendliche | Erwachsene |
|-----------------------|--------------------|------------|
| 1. Mahnung | 0,50 € | 1,00 € |
| 2. Mahnung | 1,00 € | 2,00 € |
| Abholbenachrichtigung | 2,00 € | 4,00 € |

Zwischen der ersten Mahnung und der zweiten Mahnung sowie der zweiten Mahnung und der Abholung liegen jeweils 14 Kalendertage.

5. Ersatz bei Beschädigung oder Verlust eines Mediums

Wiederbeschaffungswert zuzügl. Bearbeitungsgebühr 3,--€

6. Ersatz bei Beschädigung oder Verlust von Material

Medienbox, Videohülle, MC, CD-Hülle, Medienetikette,
Beihefte je 1,--€

7. Vormerkung eines Mediums 0,50 € je Medium

8. Internet für 15 Minuten 1,--€

Art. 5

Diese Satzung tritt zum 01.03.2011 in Kraft.

Riederich, 20.01.2011

Klaus Bender
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.